

AGB BettenHauser GmbH („BETTENHAUSER“)

1. Diese AGB bilden jeweils einen untrennbaren Bestandteil **der mit BETTENHAUSER abgeschlossenen Verträge**, insbesondere der Kaufverträge. Nebenabreden und allfällige Einkaufsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung bzw. Anerkennung durch BETTENHAUSER. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen den Parteien, die nach dem 12.09.2018 abgeschlossen werden.
2. Alle Angebote von BETTENHAUSER sind bis zum erfolgten Vertragsschluss **freibleibend und unverbindlich**.
3. Sämtliche Verträge kommen durch übereinstimmende Willenserklärung des Kunden und BETTENHAUSER zustande, insbesondere durch Unterfertigung des Kunden eines von BETTENHAUSER entsprechend den Kaufwünschen des Kunden erstellten schriftlichen Angebots.
4. „Sämtliche mit BETTENHAUSER abgeschlossenen Kaufverträge stehen unter der **auflösenden Bedingung der Lieferbarkeit der Waren**“. Soweit die Produkte – zum Beispiel aufgrund der Beendigung der Produktion beim Vorlieferanten – ohne Verschulden von BETTENHAUSER nicht (mehr) lieferbar sind, tritt die **Auflösung des Vertrages** ein. BETTENHAUSER ist verpflichtet, den Kunden, sobald ihm die Nichtlieferbarkeit bekannt wird, zu verständigen und bereits geleistete Zahlungen des Kunden unverzüglich zurückzuzahlen. **Der Kunde** hat gegen BETTENHAUSER bei Eintreten der auflösenden Bedingung (Nichtlieferbarkeit) **keine Ansprüche, insbesondere keine Schadenersatzansprüche**.
5. Gegenstand des Vertrages ist der Kauf der von BETTENHAUSER präsentierten Waren (invitatio ad offerendum) zu den von BETTENHAUSER angebotenen Preisen.
6. Sämtliche Abbildungen und Beschreibungen der Waren in Foldern, Katalogen, auf Plakaten etc. wurden mit größter Sorgfalt vorgenommen, dienen jedoch lediglich als **Produktbeispiel, Abweichungen sind sohin möglich**. Insbesondere bei Produkten aus Holz kann es hinsichtlich Maserung und Struktur zu Abweichungen von den dargestellten Produkten kommen.
7. Alle von BETTENHAUSER angegebenen Preise, verstehen sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
8. Im Falle der Lieferung/Versendung der Ware, versteht sich der Kaufpreis zuzüglich der jeweils vereinbarten Lieferungs- bzw. Versandkosten. Zusätzliche Arbeiten - wie insbesondere **Montage und Aufstellung** – werden gesondert in Rechnung gestellt und sind **von Kaufpreis nicht umfasst**.
9. Der Kaufpreis zzgl. Lieferungs- bzw. Versandkosten ist mit Abschluss des Kaufvertrages ohne Abzug zur Zahlung fällig.
10. Für den Fall, dass mit BETTENHAUSER eine Zahlung in 2 Teilbeträgen vereinbart wurde, gilt als vereinbart, dass der erste Teilbetrag (in der von BETTENHAUSER bestimmten Höhe) mit Abschluss des Kaufvertrages zur Zahlung fällig ist. Der zweite Teilbetrag ist mit Lieferung der Ware zur Zahlung an BETTENHAUSER fällig. Dieser zweite Teilbetrag ist – bei Lieferung durch BETTENHAUSER – diesem direkt zu übergeben. Für den Fall, dass eine Lieferung durch eine dritte von BETTENHAUSER unabhängige Person erfolgt, ist der zweite Teilbetrag so rechtszeitig an BETTENHAUSER zu überweisen, dass dieser am Tag der Lieferung über diesen Betrag verfügen kann.
11. BETTENHAUSER ist berechtigt, ab dem 7. Tag nach Fälligkeit des Kaufpreises Verzugszinsen in Höhe von 7% p.a. zur Verrechnung zu bringen.
12. Sollte der Kunde - trotz zweifacher schriftlicher Mahnung per Post - mit dem Kaufpreis oder einem Teilkaufpreis in Verzug sein, ist BETTENHAUSER berechtigt, die Eintreibung der Forderung durch ein Inkassounternehmen durchführen zu lassen.
13. Liefergebiet ist grundsätzlich Österreich, Lieferungen außerhalb des Liefergebiets können auf Anfrage erfolgen.
14. Die Ware kann nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages bei BETTENHAUSER
 - (i) im Geschäft abgeholt/mitgenommen werden,
 - (ii) bei „Speditionsware“ kann eine Lieferung durch BETTENHAUSER bzw. eine eine dritte - von BETTENHAUSER unabhängige - juristische oder natürliche Person
 - (iv) oder bei „Versandware“ eine Versendung mit der Post oder einem auf den Versand von Waren und Schriftstücken spezialisierten Unternehmen erfolgen.
15. Welche Art der Lieferung gewählt wird, wird im Einvernehmen zwischen BETTENHAUSER und dem Kunden im Angebot bzw. Auftrag schriftlich vereinbart. BETTENHAUSER übernimmt keine Haftung dafür, dass es sich bei der gewählten Liefervariante um die schnellste bzw. die billigste Lieferungsvariate handelt.
16. Von BETTENHAUSER **angegebene Lieferzeiten** sind stets **unverbindlich**.
17. Versand- und Speditionsware wird aus logistischen Gründen stets getrennt voneinander geliefert.
18. Die Kosten der Verpackung einer Warenlieferung an den Kunden trägt BETTENHAUSER. Im Falle der Rücksendung, ist der Kunde verpflichtet, **die Ware in der Originalverpackung zurückzusenden**. Sollte eine weitere Verpackung (z.B. Karton, Umschlag etc.) zur Rücksendung notwendig sein, ist diese vom Kunden zu bezahlen.

19. Im Einzelfall kann mit BETTENHAUSER auch die Montage bzw. Aufstellung der Waren vereinbart werden. Die Bezahlung erfolgt im Voraus oder nach Ausführung der Montage/Aufstellung der Waren, je nach schriftlicher Vereinbarung mit BETTENHAUSER.

20. Soweit eine Montage und/oder die Lieferung vereinbart ist, ist der Kunde verpflichtet zu prüfen, ob die jeweilige Ware aufgrund ihrer Abmessungen und ihrer Beschaffenheit an ihren Bestimmungsort transportiert bzw. an diesem montiert werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Zufahrt bis unmittelbar zu den einzurichtenden Räumlichkeiten zu sorgen. Etwaige Straßensperren sind BETTENHAUSER rechtzeitig bekannt zu geben. Jedwede Kosten und Schäden, welche durch die Unmöglichkeit Antransports und/oder der Montage entstehen, sind vom Kunden zu tragen.

21. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Montage nicht behindert wird, der Bestimmungsort gereinigt, beleuchtet und mit einem Stromanschluss versehen ist. Die Reinigung der Räumlichkeiten nach erfolgter Montage ist vom Kunden auf eigene Kosten durchzuführen.

22. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Kunden auf den Kunden über.

23. Durch rechtzeitige und ordnungsgemäße Übergabe der bestellten Ware durch BETTENHAUSER an den Kunden hat BETTENHAUSER seine ihm obliegenden Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag mit dem Kunden erfüllt.

24. Soweit sich der Kunde in Annahmeverzug befindet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit BETTENHAUSERS Übergabe- bzw. Versandbereitschaft auf den Kunden über.

25. Gerät der Kunde in Annahmeverzug ist BETTENHAUSER berechtigt, für die Lagerung der Ware eine ortsübliche Lagergebühr zu berechnen.

26. BETTENHAUSER ist nicht verpflichtet als unfrei (d.h. Porto zahlt der Empfänger) zurückgesendete Waren anzunehmen. Sollte seitens BETTENHAUSER eine gesetzliche Pflicht zum Ersatz von Portokosten für Rücksendungen bestehen, werden diese im Wege der Erstattung an den Kunden zurückgezahlt.

27. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtung des Kunden, insbesondere Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenkosten und Zinsen, Gebühren, Spesen, etc. im Eigentum von BETTENHAUSER.

28. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus dem Kaufvertrag ist ein etwaiger Standortwechsel der Ware und die Geltendmachung von Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Ware (insbesondere von Pfändungen) BETTENHAUSER unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

29. Die Haftung von BETTENHAUSER (zB Lieferung und Montage der Ware) ist auf solche Schäden beschränkt, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Allfällige unabdingbare gesetzliche Haftungsbestimmungen werden hierdurch nicht berührt.

30. Für Verbrauchergeschäfte im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten die allgemeinen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere jene des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

31. Insoweit der Kunde Unternehmer im Sinne des UGB ist, ist der Kunde – bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsrechte (§ 377 UGB) – verpflichtet, die gelieferte Ware nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort auf Mängel zu untersuchen. Mängel der Ware, die nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort unter genauer Bezeichnung des Mangels schriftlich, per e-mail oder per Telefax vom Kunden geltend gemacht werden, gelten als genehmigt.

31. Ausgenommen hievon sind Mängel, die trotz sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb obiger Frist entdeckt werden können. Diese Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht unverzüglich nach Entdeckung in obiger Weise geltend gemacht werden.

32. Soweit von Herstellern spezielle Herstellergarantien gewährt werden, so berühren diese nicht die gesetzlichen Gewährleistungsrechte.

33. Ereignisse höherer Gewalt, die BETTENHAUSER oder einem Lieferanten von BETTENHAUSER treffen, berechtigen BETTENHAUSER, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund Auswirkungen höherer Gewalt um mehr 3 Monate, ist der Kunde berechtigt, von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

34. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein: Alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zB Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmungen; ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transportstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Lieferausfall oder Verzug von Vorlieferanten, Rohstoff- und Energieausfall; weiters Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.

35. Sämtliche gemäß diesen AGB geschlossenen Verträge unterliegen dem österreichischem Recht, dies unter Ausschluss des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und des UN-Kaufrechts.

36. Aus zwischen BETTENHAUSER und Kunden hinsichtlich eines Kaufes bzw. einer Dienstleistung getroffenen Vereinbarungen in denen BETTENHAUSER seinem Kunden – in Abweichung von seinen gesetzlichen oder vertraglichen Rechten – entgegenkommt (Kulanzregelung), kann der Kunde keine Rechte für folgende oder andere Kauf- oder Dienstleistungsverträge ableiten